

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 17 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. (Ausnahme Wohngeld- und Kinderzuschlagbezieher(innen)). Leistungen werden längstens für den aktuellen Bewilligungszeitraum bewilligt und müssen danach erneut beantragt werden.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Personen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen. Die Leistung wird direkt an den Anbieter (Schule/KITA) überwiesen. Eine andere Form der Leistungserbringung, insbesondere eine Direktzahlung an den Leistungsberechtigten, ist nicht zulässig.

Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Die Leistung wird direkt an den Anbieter (Schule/KITA) überwiesen. Eine andere Form der Leistungserbringung, insbesondere eine Direktzahlung an den Leistungsberechtigten, ist nicht zulässig.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit die Schülerin/der Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen ist und diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Berücksichtigt wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Leistung wird im bewilligten Umfang direkt an den Anbieter überwiesen.

Schulbedarf

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung. Zum 1. August bzw. 01. Februar 2011 wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt in Höhe von 70 Euro bzw. 30 Euro. Werden bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen, ist ein Antrag nicht erforderlich. Dies gilt nicht für Bezieher(innen) von Kinderzuschlag oder Wohngeld. Hier ist ein Antrag erforderlich.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Die Leistung wird in Form eines Gutscheins zur Vorlage bei dem Anbieter (z. B. Caterer) erbracht.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Berücksichtigt wird ein Bedarf in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten. Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieter/Vereins über die Kosten dienen. Die Leistung wird direkt an den Anbieter (Verein, Musikschule o. ä.) überwiesen. Eine andere Form der Leistungserbringung, insbesondere eine Direktzahlung an den Leistungsberechtigten, ist nicht zulässig.